Inhaltsversicherung für Studios / Büros

Wir empfehlen für das verbleibende Inventar eines Büros oder Studios eine Inhaltsversicherung.

Versichert wird das Inventar wie Tische, Stühle, Schränke, selbst eingebaute Sachen wie Küche, Holzfußboden, Schrankwand o.ä., Werkzeug, Büroausstattung, Akten, Fernseher, Alarmanlagen, Stereo Anlagen....sowie Waren, Materialien, Vorräte... etc..

Die Versicherungssumme ist gem. §15 Teil B – Inhaltsversicherung (Neuwert) zu bilden.

Die Inhaltsversicherung kann nur zu einem bestehenden Technikvertrag beantragt werden.

Nicht versichert gilt über diesen Vertrag:

Foto- und Filmtechnik sowie Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik.

Schaufensterverglasung, dies ist separat über eine Glasversicherung abzusichern.

Mindestversicherungssumme: Euro 20.000

= Jahresbeitrag: Euro 100,00 zzgl. gesetzlicher Versicherungssteuer 19%

Bei höheren Versicherungssummen steigt der Beitrag linear.

Versicherte Gefahren gem. Teil B – Inhaltsversicherung ab Seite 21:

- § 1 Versicherte Sachen
- § 2 Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU und Mittlere-BU)
- § 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § 4 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
- § 5 Feuer
- § 6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub
- § 7 Leitungswasser
- § 8 Sturm / Hagel
- § 9 Weitere Elementargefahren (muss gesondert beantragt werden)
- § 10 Glasbruch (muss gesondert beantragt werden)
- § 11 Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (nicht versichert)
- § 12 Transportgefahren (nicht versichert)
- § 13 Versicherungsort
- § 14 Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- § 15 Versicherungswert und Versicherungssumme

§ 16 Summenanpassung

§ 17 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko

§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Versicherungsbedingungen:

Ab Seite 5 = Versicherteninformation nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

Ab Seite 9 = Wichtige Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG

Ab Seite 11 = Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG2010)

Ab Seite 12 = Teil A: Allgemeiner Teil

Ab Seite 21 = Teil B: Inhaltsversicherung

Ab Seite 235 = Datenschutzeinwilligungserklärung

Die hier folgenden Sicherungsrichtlinien für die zu versichernden Räumlichkeiten.

Optional mitversicherbar:

Glasversicherung im Rahmen der Inhaltsversicherung

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung infolge Bruches (Zerbrechen).

Die Höchstentschädigung je Scheibe und Werbeanlage beträgt 1.250 Euro, je Versicherungsfall insgesamt höchstens jedoch 5.000 Euro.

Siehe Teil B: Inhaltsversicherung

Seite 21 § 1 Versicherte Sachen Nr. 5 Verglasungen

Sowie ab Seite 31 = § 10 Glasbruch

Jahresbeitrag Euro 75,00 zzgl. 19% gesetzliche Versicherungssteuer

Sicherungsrichtlinien

Vorbemerkung:

Die Sicherungsrichtlinien enthalten sicherungstechnische Mindestanforderungen.

Fehlende oder unzureichende mechanische Sicherungen können durch andere Sicherungen vergleichbarer Qualität ersetzt, aber grundsätzlich nicht durch eine Einbruchmeldeanlage ausgeglichen werden.

Für Risiken, die durch

- ihre Lage (z. B. Ortsrand, Industriegebiet) oder
- besondere Umstände (z. B. Leichtbauweise, BAK 3 und 4)
- besonders gefährdet sind, können zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein.

Für Risiken, die den Sicherungsrichtlinien nicht entsprechen, sind zusätzliche Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen schriftlich zu vereinbaren und vom Antragsteller vor Beginn des Versicherungsschutzes zu verwirklichen.

Bei nicht rechtzeitiger oder generell nicht möglicher Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen ist vor Deckungsbeginn Anfrage zu halten.

Sicherungsklasse S 1

Mindestanforderungen
- Feste Bauweise (keine Container)
- Beton, Steine – auch im Fachwerk – (z. B. Ziegel-, Kalksand-, Hohlblocksteine)
herungsräume begrenzen
Zylinderschloss (Schließzylinder außen nicht überstehend) mit einbruchhemmendem Türschild/Rosette (von außen nicht demontierbar)
Sperrvorrichtung und abschaltbare Stromzufuhr
Einsteck- oder Kastenschloss mit Hakenriegel
Innenliegende Riegel (z.B. Treibriegel), Riegelausstoß oben und unten eingreifend
An der Bandseite 1 Hinterhaken
Sicherheitswinkelschließblech
Schließblech mit ausreichender Festigkeit

Sicherungsklasse S 2

Bis zu einer Inhaltssumme von 50.000 EUR sind die Anforderungen der Sicherungsgruppe S 1 maßgebend. Ab einer Inhaltssumme von über 50.000 EUR gelten die folgenden Sicherungsanforderungen

Sicherungsobjekt	Mindestanforderungen
Wände, Fußböden, Decken bzw. Dächer, die die Versicherungsräume begrenzen	 Feste Bauweise (keine Container) Beton, Steine – auch im Fachwerk – (z. B. Ziegel-, Kalksand-, Hohlblocksteine)
Türen und Tore in Umfassungswänden, die die Versiche	erungsräume begrenzen
Schlösser und Beschläge für sämtliche Türen und Tore	Zylinderschloss (Schließzylinder außen nicht überstehend) mit einbruchhemmendem Türschild/Rosette (von außen nicht demontierbar) und Zusatzschloss oder Mehrpunktverriegelung
Ab einer Inhaltssumme von 150.000 €	Gitter (Roll-, Scheren-, Vorsatzgitter) mit Zylinderschloss und Sicherheitsbeschlag
Ganzglastür und Füllungstür sowie Glaseinsatz in Türen und Toren	oder Rollladen (Metall, Holz) mit Hebesicherung oder gegen Hochheben gesicherter Antrieb oder Innenholzblende/-laden oder Verglasung nach VdS-Widerstandsklasse EH 1
Rolltore	Sperrvorrichtung und abschaltbare Stromzufuhr
Schiebetür/-tor	Einsteck- oder Kastenschloss mit Hakenriegel
Ganzglastür	Oben und unten je 1 Spezialschloss für Ganzglastüren
Sonstige Türen und Tore	Einsteck- oder Kastenschloss mit mind. 20 mm Riegelausstoß oder Mehrfachverriegelung
Seitenflügel mehrflügeliger Türen/Tore	Stangenschloss oder Treibriegel absperrbar, Riegelausstoß oben und unten eingreifend
Außenliegende Bänder/Scharniere (ungeschützte)	Im oberen und unteren Drittel der Bandseite je 1 Hinterhaken
Holzzargen	Sicherheitswinkelschließblech
Metall- oder Kunststoffzargen	Schließblech mit ausreichender Festigkeit
Fenster, die die Versicherungsräume begrenzen	
Fenster zu Lichtschächten	Lichtschachtrost, fest verankert
Kellerfenster	Gesicherte Stahllochblende oder Gitter im Mauerwerk bzw. fest verankerte Lichtschachtroste
Seiten- und/oder Hinterfenster, Oberlichter und andere Einstiegsmöglichkeiten, die sich weniger als 4 m über dem Erdboden befinden, und solche, die ohne Hilfsmittel von außen (z.B. über Anbauten, Vordächer, Feuerleitern) erreichbar sind	Fensterschlösser/Aufhebelsperre (abschließbare Fenstergriffe sind nicht ausreichend) oder Pilzkopfverriegelung oder Gitter, feststehend (wie Kellerfenster) oder Gitter, beweglich (Roll-, Scheren-, Vorsatzgitter) mit Zylinderschloss (Schließzylinder außen nicht überstehend) und Sicherheitsbeschlag oder Rollladen (Metall, Holz) mit Hebesicherung oder gegen Hochheben gesicherter Antrieb oder Innenholzblende/-laden oder Verglasung nach VdS-Widerstandsklasse EH1 und abschließbare Verriegelung bzw. Zusatzschloss
Lichtkuppeln	Innengitter oder Sicherung gegen Abschrauben von außen